18. Beilage im Jahre 1996
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages

Gesetz
über eine Änderung des Landesumlagegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesumlagegesetz, LGBl.Nr. 6/1952, in der Fassung LGBl.Nr. 3/1960, Nr. 20/1967, Nr. 20/1986 und Nr. 20/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 2 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil an der Landesumlage richtet sich nach deren Finanzkraft, die zu ermitteln ist durch Heranziehung

a) der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, unter Zugrundelegung der Meßbeträge des zweitvorangegangenen Jahres und eines Hebesatzes von 360 v.H.,
b) 100 v.H. des Aufkommens der Kommunalsteuer des zweitvorangegangenen Jahres.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Bericht

Das Land Vorarlberg hebt von den Gemeinden eine Landesumlage ein. Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil an dieser Umlage richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinde. Die Finanzkraft wird derzeit ermittelt aus den Erträgen der Grundsteuer sowie der Lohnsummensteuer.

Im Zuge der am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Steuerreform ist die Gewerbesteuer abgeschafft worden. Mit dem Gesetz über eine Änderung des Landesumlagegesetzes, LGBl.Nr. 20/1994, hat der Landtag auf diese neue Rechtslage reagiert und für die Jahre 1994 und 1995 hinsichtlich der Heranziehung der Gewerbesteuer für die Ermittlung der Finanzkraft besondere Regelungen erlassen.

Für die kommenden Jahre soll nun eine dauerhafte Lösung getroffen werden. Der Bundesgesetzgeber hat als Ausgleich für die Beseitigung der Gewerbesteuer die Kommunalsteuer geschaffen. Diese soll auch im Landesumlagegesetz an die Stelle der Gewerbesteuer treten. Ab dem 1. Jänner 1996 werden daher zu den Erträgen der Grundsteuer sämtliche Erträge aus der Kommunalsteuer für die Ermittlung der Finanzkraft herangezogen.

Durch diese Änderung des Landesumlagegesetzes kommt es gesamthaft gesehen für die Gemeinden zu keinen finanziellen Mehrbelastungen. Hinsichtlich der Anteile, die die einzelnen Gemeinden beizutragen haben, kommt es gegenüber bisher zu Verschiebungen und somit für die einen Gemeinden zu Minderbelastungen, für die anderen zu Mehrbelastungen. Diese Mehrbelastungen sollen in einer Übergangsphase jedoch dadurch abgegolten werden, daß diesen Gemeinden Bedarfszuweisungsmittel gewährt werden.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und das Recht der Europäischen Gemeinschaften enthalten keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen.